

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 228.

Freitag den 16. August.

1867.

## Bekanntmachung.

Die Königl. Kreis-Direction bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß während der Beurlaubung des Herrn Amtshauptmanns Dr. Plazmann in Leipzig vom 5. bis 26. dieses Monats die interimistische Verwaltung der I. Amtshauptmannschaft zu Leipzig dem Herrn Regierungs-Referendar von Hellborff übertragen worden ist.  
Leipzig, den 14. August 1867.

Königl. Kreis-Direction.  
v. Burgsdorff.

## Bekanntmachung.

Die in der Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. zum Zwecke der Vollendung des Brücken- und Chausséecorrectionsbaues bei Connewitz gedachte 4- bis 6wöchige Sperrung der dasigen Chaussée wird Ende dieses Monats stattfinden und hat während dieser Zeit alles Fuhrwerk auf der Coburger Chaussée von dem Dorfe Gaußsch ab nach Connewitz und Leipzig, den Communicationsweg von Gaußsch über Lauer, Knauthain und Knautkeberg nach Lindenau zu passiren. Von welchem Tage an die fragliche Sperrung erfolgt, wird noch besonders bekannt gemacht werden.  
Leipzig, den 13. August 1867.

Königl. Amtshauptmannschaft.  
Im Auftrage:  
v. Hellborff, Regierungs-Referendar.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. März d. J. geben wir hiermit allen Grundstücksbesitzern auf, ihre Privetgruben, insofern dies nicht unmittelbar vor Erlass der vorliegenden Anordnung geschehen, binnen acht Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, räumen und nach erfolgter Räumung gründlich nach Maßgabe der deshalb ergangenen Vorschriften desinficiren zu lassen. Mit Räumung der Gruben ist sodann in der Weise fortzufahren, daß jede Grube nach Ablauf eines Vierteljahres, von der letzten Räumung an gerechnet, von Neuem zu räumen und beziehentlich bis auf weitere Anordnung nach erfolgter Räumung zu desinficiren ist.

Wir werden die allseitige und pünctliche Durchführung dieser im allgemeinen wohlfahrtspolizeilichen Interesse erlassenen Maßregel, neben welcher die bisher erlassenen Verfügungen wegen Desinfection der Aborte in voller Kraft bestehen bleiben, genau überwachen lassen und etwaige Contraventionen unnachsichtlich mit Geldstrafe von 5 Thlr. an oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe ahnden.  
Leipzig, den 6. August 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Thon.

## Bekanntmachung, die Wiener-Stiftung für blinde Kinder betreffend.

In der hier bestehenden Wiener-Stiftung für blinde Kinder können noch einige Böglinge Aufnahme finden. Anmeldungen zur Aufnahme in Gemäßheit des nachstehenden Regulativs sind bei uns oder bei dem in der Anstalt (Waisenhaus) wohnenden Director Herrn Freiherrn von St. Marie anzubringen.  
Leipzig, am 6. August 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

### Regulativ.

§. 1. Die Wiener-Stiftung für blinde Kinder hat den Zweck, heilbaren und unheilbaren blinden Kindern (vergl. §. 2) vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre an bis zur Confirmation Unterkommen, Erziehung und Unterricht zu gewähren.

Als blind gelten nur diejenigen, welche mittelst des Gesichtsinnes Gegenstände wahrzunehmen nicht vermögen und bei ihrem Thun und Bewegen wesentlich auf die Benutzung des Tastsinnes hingewiesen sind.

Ausgeschlossen sind jedoch geisteskrante, epileptische, bildungsunfähige und mit ansteckenden Krankheiten oder schweren körperlichen Gebrechen behaftete blinde Kinder.

§. 2. Die Stiftung ist, als eine städtische, an sich nur für Leipziger Kinder bestimmt und zu Aufnahme von Nicht-Leipzigern nicht verpflichtet. Es sollen jedoch, so weit es nach Berücksichtigung der Leipziger die Verhältnisse der Anstalt gestatten, auch Nicht-Leipziger aufgenommen werden dürfen.

§. 3. Die Aufnahme hängt von der Genehmigung des Stadtraths zu Leipzig ab und sind Gesuche um Aufnahme bei diesem oder dem Director der Anstalt anzubringen. Den Gesuchen sind beizulegen:

- ein gerichtsarztliches Zeugniß über den gesammten körperlichen und geistigen Zustand des Aufzunehmenden,
- der Impfschein,
- der Heimathschein nebst Geburtschein.

Im Uebrigen behält der Rath sich vor zu verlangen, daß der Aufzunehmende vor der Aufnahme sich der Anstaltsdirection vorstelle.

Jedes Kind hat außer dem Anzuge, den es trägt, mitzubringen: 2 Paar Strümpfe, 2 Hemden, 1 Jacke, 1 Paar Beinkleider, 1 Weste die Knaben, 1 Rock die Mädchen.

§. 4. Der jährliche normalmäßige Verpflegbeitrag für einen Bögling der Anstalt beträgt bis auf Weiteres für Inländer (Sachsen) Vier und Sechzig Thaler und für Ausländer (Nicht-Sachsen) Einhundert fünfzig Thaler.

Dafür gewährt die Anstalt Aufsicht und Unterricht, Wohnung, Kost, Heizung, Lagerstätte, Bekleidung und Wäsche, ärztliche Pflege und Medicin.

§. 5. Die Verpflegbeiträge sind im Voraus in vierteljährlichen Theilzahlungen den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres an die Anstaltsdirection zu entrichten. Der Beitrag für die Zeit vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine ist bei der Zuführung zu zahlen.

§. 6. Der Stadtrath zu Leipzig wird, so weit die Kräfte der Stiftung hierzu ausreichen, zunächst für Leipziger eine oder mehrere Freistellen gewähren.

§. 7. Auch kann unter Umständen, und soweit die Kräfte der Stiftung es gestatten, der Erziehungsbeitrag ermäßigt werden; doch gebührt auch diesfalls den Leipziger Kindern der Vorzug.